



Karl-Heinz Ohlig

## Ein Schritt voller Ängstlichkeit – aber immerhin

Die Bischofskonferenz reduziert das strenge Verbot des  
Kommunionempfangs für geschiedene Wiederverheiratete

---

Die deutsche katholische Bischofskonferenz hat sich dazu durchgerungen, (einige) geschiedene Wiederverheiratete zum Kommunionempfang zuzulassen (und, was weniger zählt, zur ohnehin kaum noch praktizierten Beichte).

Diese Entscheidung („Der Tagesspiegel“ vom 02.02.17: „Die katholische Kirche mildert eine Todsünde“) war überfällig. Bekanntlich können leider auch katholisch geschlossene Ehen scheitern. Viele der geschiedenen Partner versuchen es dann noch einmal, heiraten wieder, vermeiden vielleicht frühere Fehler bei der Partnerwahl und führen eine gute Ehe. Diese wurde aber von der katholischen Kirche nicht anerkannt; gemäß ihren rigiden Moralvorstellungen lebten die Wiederverheirateten in einem Konkubinat, somit in schwerer Sünde. Damit schloss sie eine zahlenmäßig bedeutende Gruppe von Katholiken aus ihrem Leben aus und diffamierte sie zusätzlich als „Sünder“.

Dieser unerträgliche Zustand rief schon lange auch innerkirchliche Kritik hervor. So hat – ein kleines Beispiel – schon 1970 der „Marienburger Kreis“, damals vor allem ein Zusammenschluss von Priestern im Bistum Trier, am Familiensonntag ein Papier von den Kanzeln verlesen lassen, in dem die geschiedenen Wiederverheirateten zum Kommunionempfang eingeladen wurden (mit theologischer Begründung) – gefolgt von einer heftigen, negativen Reaktion des damaligen Bischofs. Ein anderes Beispiel: 1994 haben die drei „oberrheinischen“ Bischöfe Walter Kasper, Karl Lehmann und Oskar Saier in einem pastoralen Hirtenschreiben einen bedingten Zugang geschiedener Wiederverheirateter zur Kommunion empfohlen, was heftige Reaktionen aus Rom und von Kollegen ausgelöst hat (und widerrufen werden musste).

Es ist offensichtlich, dass die traditionelle katholische Ehelehre nicht nur von der Realität (eigentlich auch schon in früheren Zeiten) in Frage gestellt wird, sondern auch theologisch hinterfragt werden muss. Es ist schon Trägheit und Ängstlichkeit, dass dies nicht geschieht. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema gibt es nur in Einzelfällen, seitens einiger Theologen. Die Amtskirche bewegt sich nicht und wiederholt immer wieder, was sie verkünde, sei göttliches Gebot, von dem sie nicht abweichen könne.

Auch die jetzige „Milderung der Todsünde“ beruht nicht auf einer theologischen Reflexion, sondern will in der Praxis eklatante Fehler (ein wenig) beheben. So stützen sich die Bischöfe wie unmündige Kinder auf ein Wort des katholischen absoluten Herrschers, auf eine Fußnote im päpstlichen „Apostolischen Schreiben“ *Amoris Laetitia* von 2016 zu Ehe und Familie, im Gefolge der beiden Bischofssynoden in Rom zu diesem Thema. Allerdings lässt auch der Papst theologisch alles beim Alten, aber getreu seinem Leitmotiv Barmherzigkeit schreibt er: „Was die Geschiedenen in neuer Verbindung betrifft, ist es wichtig, sie spüren zu lassen, dass sie keineswegs exkommuniziert sind und auch nicht so behandelt werden, weil sie immer Teil der kirchlichen *Communio* sind.“

Auf den Papst und seine Fußnote, nicht auf eigene Verantwortung, stützen sich die Bischöfe in ihrer Erklärung. Der Papst habe die Bedeutung der Gewissensentscheidung hervorgehoben, und so sei *in Einzelfällen* eine Entscheidung von geschiedenen Wiederverheirateten für den Kommunionempfang zu respektieren.

„In Einzelfällen“? Das klingt nach einer ängstlichen Einschränkung. Was ist mit den Vielen? Und damit das Gewissen des Einzelnen nicht allzu autonom erscheint, soll ihre Gewissensentscheidung von einem Seelsorger – wegen des Priestermangels kommen hier auch andere pastorale Funktionsträger in Frage – „begleitet“ werden, also dann wohl am Ende auch approbiert oder abgelehnt werden können (Bekommen die Approbierten eine Plakette?).

So ist weder in der Theologie noch in der Praxis das Problem gelöst. Selbstbewusste Wiederverheiratete werden in der Regel – aber es sollen ja ohnehin nur Einzelfälle sein – keineswegs eine Beurteilung durch unbeteiligte, uninformierte (oft auch unbedarfte) Seelsorger in Kauf nehmen und akzeptieren. Warum also einerseits Gewissensentscheidung, andererseits aber eine, wenn auch niedrig gehängte, amtskirchliche Approbation? Dass es auch anders geht, zeigt die Kirche in Malta (vgl. u. Personen-Fakten-Trends). Wahrscheinlich wäre ohne diese Einschränkungen (Einzelne, Begleitung der Gewissensentscheidung) keine gemeinsame Erklärung der Bischofskonferenz zustande gekommen. Und die öffentlichen Äußerungen einiger Bischöfe nach der Konferenz lassen vermuten, dass es in ihren Bistümern mit der Umsetzung Probleme geben wird. Das Ganze erscheint als ein von Ängsten getragenes Unterfangen. Aber man muss anerkennen, dass dieser halbe Schritt überhaupt gegangen wurde und vielleicht mit der Zeit zu weiteren Konsequenzen führt.